

Verordnung zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter

(Beschluss vom 09. Mai 2016) Ausgabe 01. Mai 2016

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
I. ALLGEME	INE BESTIMMUNGEN	
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Zielsetzung	3
TT Perpeu	JNGSGUTSCHEIN	
Art. 3	3	
Art. 4	Definition Anspruchsberechtigung	
Art. 5	Antrag	4 4
Art. 6	Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine	4
Art. 7	Massgebendes Einkommen	5
Art. 8	Änderung der Verhältnisse	5
Art. 9	Entgegennahme der Betreuungsgutscheine	6
Art. 10	Überweisung der Betreuungsgutscheine	6
III. WEITE Art. 11	RE BESTIMMUNGEN Förderbeiträge	6
IV. ÜBERGA Art. 12	ANGSBESTIMMUNG Finanzielle Unterstützung	7
AIL. 12	Tillanzielle Onterstutzung	/
	BESTIMMUNG	
Art. 13	Inkrafttreten	7
ANHANG 1:	zu Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung	8
ANHANG 2:	-	9

Reglemente der Einwohnergemeinde Büron

Ausgabe vom 01. Mai 2016

Verordnung zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter

(vom 09. Mai 2016)

Der Gemeinderat Büron erlässt, folgende Verordnung zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹Die Gemeinde Büron führt zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich Betreuungsgutscheine ein.

²Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Betreuungsgutscheine liegt im Bereich Soziales.

³Der Bereich Soziales schliesst mit Institutionen der Kinderbetreuung im Vorschulalter, welche die Rahmenbedingungen erfüllen, entsprechende Vereinbarungen ab.

Art. 2 Zielsetzung

Mit den Betreuungsgutscheinen sollen die Existenzsicherung von Familien und Alleinerziehenden sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

II. BETREUUNGSGUTSCHEIN

Art. 3 Definition

Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Büron, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter vergünstigt.

Art. 4 Anspruchsberechtigung

¹Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- Wohnsitz in der Gemeinde Büron
- Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %
- Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
- Kinder, welche den Kindergarten besuchen, sofern sie bereits im Vorschulalter in der Kindertagesstätte betreut wurden.
- Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlichen neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf.
- keine anderweitige Subventionierung des beanspruchten Angebots durch ein Gemeinwesen.

²Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

³Der Bereich Soziales ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 5 Antrag

¹Die Erziehungsberechtigten reichen dem Bereich Soziales zuhanden dem Gemeinderat einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

²Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung sowie die Auszahlungsadresse).

³Mit dem Antrag wird dem Bereich Soziales und dem Bereich Steuern (Finanzen) die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴Bitte beachten Sie, dass Sie das Gesuch einreichen, bevor Ihr Kind fremdbetreut wird. Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine kann NICHT rückwirkend geltend gemacht werden.

Art. 6 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

¹Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens Fr. 15.00 pro Betreuungstag beziehungsweise Fr. 10.00 pro Betreuungshalbtag selber bezahlen.

²Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

³Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

⁴Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

⁵Das erste Kind erhält den ordentlichen Betreuungsgutscheinbetrag. Das zweite und jedes weitere Kind, das in der Kindertagesstätte oder bei Tageseltern betreut wird, erhält zusätzlich zum Betreuungsgutscheinbetrag einen Bonus von Fr. 10.00 pro Tag in Kindertagesstätten, bzw. Fr. 1.00 pro Stunde bei Tageseltern.

Art. 7 massgebendes Einkommen

¹Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich

- 5 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 100'000 ist. Die 5 % werden nur von dem Betrag gerechnet, welcher das steuerbaren Vermögen in der Höhe von Fr. 100'000 übersteigt;
- Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule), freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sofern sie die Gesamtsumme von Fr. 20'000 pro Steuerjahr übersteigen.

²Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

³Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁴Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

Art. 8 Änderung der Verhältnisse

¹Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Büron innert einer Woche nach der Änderung dem Bereich Soziales melden.

²Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Personen um mehr als +/- 25 % beeinflusst, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der Bezugsberechtigten Erziehungsberechtigten neu berechnet.

³Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des Schuljahres ausbezahlt.

⁴Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Schuljahr ausgeglichen.

⁵Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 25 %, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitiven Betreuungsgutscheine.

Art. 9 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine

¹Die Gutscheine können bei allen zugelassenen Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen eingereicht werden.

²Der Bereich Soziales führt eine Liste mit den zugelassenen Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen, bei denen die Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

³Zur Sicherung der Qualität hat der Bereich Soziales nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tageselternvermittlungen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.

⁴Der Bereich Soziales entscheidet über die Aufnahme von zugelassenen Betreuungseinrichtungen in die Liste der Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen, bei welchen Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

Art. 10 Überweisung der Betreuungsgutscheine

¹Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel vorgängig und monatlich an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

²Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

³Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können vom Bereich Soziales zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

⁴Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

III. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 11 *Förderbeiträge*

¹Die Gemeinde Büron kann Beiträge bis gesamthaft Fr. 5'000 pro Jahr für Projekte sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z.B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.

²Der Gemeinderat Büron entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Art. 12 Finanzielle Unterstützung

¹Der Bereich Soziales kann Institutionen, die bisher subventioniert wurden, für die Umstellung der Subventionierung finanziell angemessen unterstützen. Die Unterstützung ist bis Ende 2017 befristet.

²Bei der Bemessung der Unterstützung sind die Eigenmittel der Institution zu berücksichtigen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 13 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt auf den 1. Mai 2016 in Kraft.

6233 Büron, 09. Mai 2016

Verordnung zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter-1603230750542040.docx

Im Namen des Gemeinderates

Gemeindepräsident:

Jürg Schär

Gemeindeschreiber: René Kirchhofer

³Der Gemeinderat Büron entscheidet abschliessend.

ANHANG 1Zu Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung

Massgebendes	KITA-Bei	Tageseltern-Bei-	
Einkommen	Kinder 3 bis 18	Kinder ab 18	
Linkommen	Monate	Monate	träge pro Stunde
0 - 20'000	Fr. 97.00	Fr. 77.00	Fr. 7.70
20'001 - 24'000	Fr. 92.00	Fr. 72.00	Fr. 7.20
24'001 - 28'000	Fr. 86.00	Fr. 66.00	Fr. 6.60
28'001 - 32'000	Fr. 81.00	Fr. 61.00	Fr. 6.10
32'001 - 36'000	Fr. 75.00	Fr. 55.00	Fr. 5.50
36'001 - 40'000	Fr. 70.00	Fr. 50.00	Fr. 5.00
40'000 - 44'000	Fr. 64.00	Fr. 44.00	Fr. 4.50
44'001 - 48'000	Fr. 59.00	Fr. 39.00	Fr. 4.00
48'001 - 52'000	Fr. 53.00	Fr. 33.00	Fr. 3.50
52'001 - 56'000	Fr. 48.00	Fr. 28.00	Fr. 3.00
56'001 - 60'000	Fr. 42.00	Fr. 22.00	Fr. 2.50
60'001 - 64'000	Fr. 37.00	Fr. 17.00	Fr. 2.00
64'001 - 68'000	Fr. 28.00	Fr. 11.00	Fr. 1.50
68'001 - 72'000	Fr. 15.00	Fr. 6.00	Fr. 1.00

ANHANG 2Zu Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung

Arbeitspensum des Haus- halts mit alleinerziehendem Elternteil	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehender Elternteil und im gleichen Haushalt le bende Partner oder Partnerin	Maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen	
20 %	120 %	47	
30 %	130 %	71	
40 %	140 %	94	
50%	150 %	118	
60 %	160 %	142	
70 %	170 %	165	
80 %	180 %	189	
90 %	190 %	212	
100 %	200 %	236	

Ein Betreuungstag entspricht 11 Stunden

Tabelle der Änderungen der Bestimmungen zu der Verordnung zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter vom 01. Mai 2016

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Beschluss Gemeinderat	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Publikation
1.	Änderung	27. Juni 2016	Anhang 2 (zu Artikel 6 dieser Verordnung)	Anzahl Betreuungsstunden pro Tag → 11 Std./Tag	06. Juli 2016